

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 270

vom 23. Januar 1968

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 18. August 1967 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Weiermatt" zugestimmt.

B. Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 4. September bis 3. Oktober 1967 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 31. August 1967 und in der Basellandschaftlichen Zeitung Nr. 206 vom 2. September 1967 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 30. August 1967 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1967 haben die [REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren gemäss § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Hierauf ist die Einsprache am 6. Dezember 1967 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 10. Januar 1968 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich zur Hauptsache um die Planung neuer Verkehrsflächen. Lediglich im Abschnitt C - D wird vom Plan auch ein Teil des bereits bestehenden Hammerweges erfasst. Primär sollen die beschlossenen Bau- und Strassenlinien die Erschliessung der im engeren Bereich geplanten Gesamtüberbauung sicherstellen. Dieses Ziel wird mit den einzelnen Strassen und Wegen zweifellos erreicht. Auch die Eingliederung in das übergeordnete Strassennetz des Kantons, das im engeren Wirkungsbereich vorgesehen ist, ist sichergestellt. Ebenso sind die kommunalen und die kantonalen Abstandsvorschriften eingehalten. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 18. August 1967 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Weiermatt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/53/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Ing.-Büro Itin + Kipfer, Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an das Tiefbauamt (3),
an das Planungsamt (3),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Colin